

Des guets halben Zu Zinnenriedt, so dem Heiligen Zugehörig, die weil der Heylig der Pfarr inkorporiert Und Hans Ulrich von Schellenberg derselben Collator und lehensherr, so ist abgeredt, daß solch gueth gedachtem von Schellenberg Zu verlehnen Zuestehen solle, auch durch Zme, so es ledig, wem, wie und wohin Er will, versthen werden müg Unverhindert herren Graf Gabriels von Embß Ihrer Gnaden Erben Und Nachkommen.

Archiv Kitzlegg zu Wolfegg Nr. 1887. [722

1565 Sept. 12. Kitzlegg. Da sich vor etlichen Jahren zwischen Hans Ulrich von Schellenberg und seinem Bruder Dionys als Inhabern des halben Theiles der Herrsch. Kitzlegg, einerseits — und den Bögten der Frau Helena, Gräfin von Hoheneim, geb. von Freyberg (Gemahlin des Grafen Gabriel v. H.) als Inhaber der anderen Hälfte der Herrschaft, Streit entstanden und sich per Compromiß auf ein Schiedsgericht geeinigt haben, auch am 14. April 1564 Zu Ravensburg Tag gehalten haben, ist folgender Vergleich zustande gekommen: Da wieder neue Handlungen und Attentate vorkamen, legte zu Kitzlegg am obigen Tage ein Schiedsgericht die Sache bei. Schiedsrichter: Die Brüder Conrad und Paul von Freyberg für den Grafen v. Hoheneim, Andreas von Laubenberg und Alexander von Papenheim für den Hans Ulrich v. Schellenberg. Entscheidung:

1. Aller Unwille und Streit soll tot und ab sein.
2. Die v. Schellenberg haben von den nicht mehr verlehnenen, sondern als Eigentum zurückbehaltenen Lehen die Hälfte den Inhabern der anderen Hälfte der Herrschaft abzutreten. Lehen sie die Lehen innert Jahresfrist wieder aus, sind die beiden Herrschaften gemeinsame Lehen. Die Abgabe bei Uebertragung gehört denen v. Schellenberg allein.
3. Das Gut „zum Wolfzelt“ ist alleiniges Lehen der von Freyberg.
4. Die Badstube und das darauf gebaute Tuchhaus ist gemeinsames Lehen und alternatim zu vergeben. Es soll ein geschickter Arzt und Bader darauf gesetzt werden. Da die von Schellenberg den Kessel in der Badstube allein angeschafft haben, gehört der Zins davon auch ihnen allein. Die Waupflicht obliegt beiden Herrschaften gemeinsam.
5. Die Pfründe eines Meßners und Schuelmeisters hängt mit der Pfarrpfründe zusammen und steht deren Befegung denen von Schellenberg als Collatoren der Pfarrpfründe zu.